

Straftaten — generell durch Maßnahmen der verschiedenen staatlichen Leitungsorgane, die für bestimmte Bereiche, Zweige, Organe und Einrichtungen verantwortlich sind, und durch gesellschaftliche Initiative. Die Tätigkeit dieser Leitungsorgane unterscheidet sich von der Rechtspflege-tätigkeit auch dann, wenn man berücksichtigt, daß von den Rechtspflegeorganen entscheidende Initiativen für die Einleitung von Vorbeugungsmaßnahmen ausgehen. Diese Funktion der Rechtspflege, insbesondere der Staatsanwaltschaft, im System der Leitung ist ein Erfordernis der Entfaltung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus. Der Ansicht, die die Systeme der Kriminalitätsvorbeugung der Rechtspflege zuordnet,¹⁷ können wir jedoch nicht folgen. Die Maßnahmen der Vorbeugung seitens der zuständigen Leitungsorgane unterscheiden sich in ihrem Wesen nicht von denen zur Leitung der verschiedenen gesellschaftlichen Bereiche. Ausgangspunkt der Rechtspflege-tätigkeit und damit ein wesentliches Charakteristikum bleiben auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung die Untersuchungen und Entscheidungen aus Anlaß konkreter Straftaten, während die komplexe Kriminalitätsvorbeugung grundsätzlich die Aufgabe hat, solche Bedingungen zu schaffen, die Kriminalität gar nicht erst entstehen lassen. Mit dem Gegenstand der Rechtspflege-tätigkeit besteht insofern keine Übereinstimmung.

Zugleich wird die Rolle der Rechtspflegeorgane bei der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität deutlicher. Die Entwicklung von Systemen der Kriminalitätsvorbeugung muß von den Organen der Rechtspflege, insbesondere vom Generalstaatsanwalt und von den Staatsanwälten in den Bezirken und Kreisen, angeregt werden, weil ihre Erfahrungen bei der Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität Aufschlüsse über die Erfordernisse einer wirksamen Vorbeugung geben. Durch den Vergleich dieser Erkenntnisse mit den Ergebnissen bisheriger Vorbeugungsmaßnahmen und der erkennbaren Entwicklung der Gesellschaft in der nächsten Zeit werden die realen Möglichkeiten wie auch die Grenzen der Kriminalitätsvorbeugung sichtbar.

Für die Vorbeugung gegen die Alkoholkriminalität wird dabei vorausschauend die Einwirkungsmöglichkeit des Vorbeugungssystems abgegrenzt. Es ist schon jetzt klar, auf welche Kriminalitätserscheinungen Vorbeugungsmaßnahmen gegen die Alkoholkriminalität im wesentlichen einwirken können. So betrug der Anteil der Alkoholkriminalität bei Raub, Erpressung, Notzucht, vorsätzlicher Körperverletzung, Sachbeschädigung von sozialistischem und privatem Eigentum, Verkehrsdelikten und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit seit Jahren mehr als 50 %, in extremen Fällen bis 85 %.¹⁸

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse bestätigen, daß der Alkoholmißbrauch vor der Tat diese vielfach auslöst bzw. fördert. Er ist oft der ausschlaggebende, aber grundsätzlich nicht der alleinige Faktor im Ursachenkomplex einer Straftat. Er kann deshalb nicht pauschal als *die* Ursache aller der Straftaten angesehen werden, deren Täter unter seinem Einfluß handelten. Der Alkoholmißbrauch hat also im Ursachenkomplex der Kriminalität unterschiedliche Stellenwerte, so wie auch seine Bedingungen, Formen und Wirkungen unterschiedlich sind. Gemeinsam ist den differenzierten Erschei-

17 So G. Schüßeler, a. a. O., S. 209. Dagegen wendet sich — u. E. zutreffend — schon H. Kaiser, a. a. O., S. 463. H. Harrland / H. Kaiser (a. a. O., S. 559) vermerken, der „Kähnen des herkömmlichen Rechtspflegebegriffs“ werde durch die Vorbeugungsprogramme gesprengt.

18 Zahlen für 1964 bis 1966 vgl. bei R. Hiller, „Ein Blick in die Kriminalstatistik der DDR“, Per Schöffe, 1967, S. 230. Dabei ist zu beachten, daß die absoluten Größen von Raub, Erpressung, Notzucht und vorsätzlichen Brandstiftungen, gemessen an der Gesamtkriminalität der DDR, niedrig sind, was die Schwere der einzelnen Verbrechen nicht mindert.